OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750480/3/MB/BD

Datum:
Linz, 14. Februar 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des S G, geb. x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W M, x, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 7. November 2017, GZ: IKD(Stb)-429941/11-2017-R, betreffend Abweisung eines Staatsbürgerschaftsantrags den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der belangten Behörde wird behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. November 2017, GZ: IKD(Stb)-429941/11-2017-R, wurde das Ansuchen des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde darin wie folgt aus:
„Herr S. G stellte am 11.05.2017 beim Amt der Oö. Landesregierung einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft unter gleichzeitiger Erstreckung der Verleihung auf die im Spruch genannten Personen.

Nach Durchführung eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, dass Herr S G eine Verwaltungsübertretung von 1.200 Euro begangen hat. Am 09.05.2017 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Perg ein Straferkenntnis ausgestellt. Der Antragsteller hat folgende Verwaltungsübertretung begangen:

„[Der Antragsteller]: Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt in der Atemluft von 0,66 mg/l. Tatort: Gemeinde Linz, Höhe F.straße 69. Tatzeit: 24.3.2017, 1:37 Uhr. Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 99 Abs. 1a i. V.m. § 5 Abs. 1 StVO 1960 Fahrzeug: Kennzeichen X, PKW
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt: Geldstrafe von 1.200 Euro, falls diese uneinbringlich ist, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 240 Stunden gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960."

Herr S. G wurde mit Schreiben vom 01.08.2017 (RSa-Zustellung) nachweislich vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und es wurde ihm die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Der Antragsteller erschien am 29.8.2017 gemeinsam mit seinem Rechtsanwalt, Herrn Mag. Dr. M.

Der rechtsfreundliche Vertreter gab folgende Stellungnahme niederschriftlich bei der Staatsbürgerschaftsbehörde ab:

Eine allfällige Verweigerung der Staatsbürgerschaft kann auf alle Fälle nicht auf die Bestimmungen des § 53 FPG im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes gestützt werden, weil der Antragsteller nur einmal eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 StVO begangen hat. Es liegen daher die Voraussetzungen für die Anwendung des § 10 Abs. 2 Z 2 Staatsbürgerschaftsgesetz vor, wonach die Staatsbürgerschaft nur dann nicht verliehen werden darf, wenn der Antragsteller mehr als einmal eine derartige Verwaltungsübertretung begangen hat. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass beim Anwendungsfall des § 99 Abs. 1 StVO bereits die Mindestgeldstrafe Euro 1.162 beträgt und daher die in § 53 Abs. 2 Z. 2 Fremdengesetz angeführte Mindeststrafe von Euro 1.000

überschreitet. Unter Berücksichtigung dieser Rechtslage stellt die Bestimmung des § 10 Abs. 2 Z 2 Staatsbürgerschaftsgesetz eine sogenannte leg. spezialis zu den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Z 1 Staatsbürgerschaftsgesetz dar. Insgesamt liegen daher keine Voraussetzungen für die Ablehnung der beantragen Verleihung der Staatsbürgerschaft vor.

Rechtliche Beurteilung:

Im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 1 StbG 1985 darf die Staatsbürgerschaft einem Fremden nicht verliehen werden, wenn bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 Z 2, 3, 5, 8, 9 und Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG),BGB!. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 145/2017 vorliegen.
§ 53 Abs. 2 Z 2 FPG regelt jenen Fall, bei dem der Drittstaatsangehörige wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens 1.000,00 Euro oder primären Freiheitsstrafe rechtskräftig bestraft wurde.

Im vorliegenden rechtskräftigen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg wurde der Betroffene rechtskräftig zu einer Geldstrafe in Höhe von 1.200 Euro bestraft. Dies stellt demnach ein absolutes Verleihungshindernis nach § 10 Abs. 2 Z 1 StbG 1985 iVm § 53 Abs. 2 Z 2 FPG dar.
Gemäß § 11 StbG 1985 ist bei Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zählt insbesondere die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich, sowie an den Grundwerten eines europäischen, demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.

Die Tatsache, dass gesetzlich verankerte Verleihungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, hat jedoch für sich alleine ausgereicht, um bei einer Beurteilung nach § 11 StbG zu einem negativen Ergebnis zu gelangen, um jene Bestimmungen, welche die Verleihungsvoraussetzungen regeln, nicht ad absurdum zu führen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2017 erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde, in welcher er Nachstehendes ausführte:

„Am 15.11.2017 wurde meinem bevollmächtigten Vertreter der Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 07.11.2017, Geschäftszeichen: IKD(Stb)-429941/11-2017-R, zugestellt.

Gegen diesen Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung, Geschäftszeichen: IKD(Stb)-429941/11-2017-R, erhebe ich innerhalb der offenen Beschwerdefrist von vier Wochen nach Art. 130 Abs. 1 B-VG die

Beschwerde

an das Verwaltungsgericht.

Mit dem mit dieser Beschwerde angefochtenen Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 07.11.2017, Geschäftszeichen: IKD(Stb)-429941/11-2017-R, wurde gem. § 39 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetztes 1985 i.V.m. § 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (= AVG) von der Oberösterreichischen Landesregierung als zuständigem Organ der Landesvollziehung mein Ansuchen auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft unter gleichzeitiger Erstreckung der Verleihung auf die minderjährigen Kinder S G, geb. am x in L, und S G, geb. am x in S, abgewiesen, und zwar gem. § 10 Abs. 2 Z 1 und § 11 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017 i.V.m. § 53 Abs. 2 Z 2 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 i.d.F. BGBl. I Nr. 145/2017.

Dieser Bescheid des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 07.11.2017, Geschäftszeichen: IKD(Stb)-429941/11-2017-R, wird mit dieser Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit zur Gänze angefochten.

Als Beschwerdegründe werden insbesonders die Verletzung von Verfahrensvorschriften und die Rechtswidrigkeit des Inhaltes des Bescheides geltend gemacht.
Das Amt der OÖ. Landesregierung hat in der Begründung ihres mit dieser Beschwerde angefochtenen Bescheides ausgeführt, dass nach Durchführung des umfangreichen Ermittlungsverfahrens festgestellt wurde, dass ich eine Verwaltungsübertretung von € 1.200,- begangen habe, und am 09.05.2017 von der Bezirkshauptmannschaft Perg ein Straferkenntnis ausgestellt wurde, wonach ich folgende Verwaltungsübertretung begangen habe:

„[Der Antragsteller]: Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt in der Atemluft von 0,66 mg/l. Tatort: Gemeinde Linz, Höhe F.straße 69., Tatzeit: 24.03.2017, 01:37 Uhr. Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 99 Abs. 1 a i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO 1960, Fahrzeug: Kennzeichen X, PKW. Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt: Geldstrafe von 1.200 Euro, falls diese uneinbringlich ist, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 240 Stunden gem. § 99 Abs. 1 a StVO 1960."

Diese in der Bescheidbegründung des angefochtenen Bescheides des Amtes der Oö. Landesregierung getroffenen Feststellungen wurden der rechtlichen Beurteilung im angefochtenen Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung zugrunde gelegt.

Hierbei wurde vom Amt der Oö. Landesregierung folgende Rechtsansicht vertreten:

„Im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 1 StbG 1985 darf die Staatsbürgerschaft einem Fremden nicht verliehen werden, wenn bestimmte Tatsachen gem. § 53 Abs. 2 Z 2,3,5,8,9 und Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 i.d.F. BGBl. INr. 145/2017 vorliegen.

§ 53 Abs. 2 Z 2 FPG regelt jenen Fall, bei dem der Drittstaatsangehörige wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens 1.000 Euro oder primären Freiheitsstrafe rechtskräftig bestraft wurde.

Im vorliegenden rechtskräftigen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg wurde der Betroffen rechtskräftig zu einer Geldstrafe in Höhe von 1.200 Euro bestraft.
Dies stellt demnach ein absolutes Verleihungshindernis nach §10 Abs. 2 Z 1 StbG 1985iVm § 53 Abs. 2Z2 FPG dar.

Gem. §11 StbG 1985 ist bei Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zählt insbesondere die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich, sowie an den Grundwerten eines europäischen, demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.

Die Tatsache, dass gesetzlich verankerte Verleihungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, hat jedoch für sich alleine ausgereicht, um bei einer Beurteilung nach §11 StbG zu einem negativen Ergebnis zu gelangen, um jene Bestimmungen, welche die Verleihungsvoraussetzungen regeln, nicht ad absurdum zu führen."

Das Amt der Oö. Landesregierung vertritt somit zusammengefasst die Rechtsansicht, dass die einmalige Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 a StVO (Inbetriebnahme eines Fahrzeuges mit einem Atemluftalkoholgehalt von 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l), bereits für sich alleine ausreicht, dass einem Fremden die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden darf.

Diese Rechtsansicht des Amtes der Oö. Landesregierung in dem mit dieser Beschwerde angefochtenen Bescheid ist unrichtig.

Zum Beschwerdegrund der Rechswidrigkeit des Bescheides:

Das Amt der Oö. Landesregierung hat in dem mit dieser Beschwerde angefochtenen Bescheid die Rechtsansicht vertreten, dass meine einmalige Verwaltungsübertretung wegen § 99 Abs. 1 a StVO, also wegen des Begehens einer Verwaltungsübertretung des Lenkens oder der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges, obwohl der Atemluftalkoholgehalt 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt, und die daraus resultierenden Mindestgeldstrafe von 1.200 Euro rechtfertigen, dass mir als Fremden die Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs. 2 Z 1 StBG nicht verliehen werden darf.

Gem. § 10 Abs. 2 StbG darf die Staatsbürgerschaft einem Fremden nicht verliehen werden, wenn

Z 1. bestimmte Tatsachen gem. § 53 Abs. 2 Z 2 (eigene Anmerkung: wenn wer wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens € 1.000,- oder einer primären Freiheitsstrafe rechtskräftig bestraft wurde), 3, 5,8,9 und Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, vorliegen, oder

Z 2. er mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt, insbesondere wegen § 99 Abs. 1 (eigene Anmerkung: Abs. 1 a Atemluftalkoholgehalt zwischen 0,6 mg/l und 0,8 mg/l, Geldstrafe € 1.200,-) bis 2 der Straßenverkehrsordnung rechtskräftig bestraft worden ist.

Die einmalige Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 a, bei der der Gesetzgeber bereits eine Mindeststrafe von € 1.200,- vorsieht, stellt keinen Versagungsgrund nach § 10 Abs. 2 Z 2 StbG dar.

Dem steht auch nicht entgegen, dass gem. § 10 Abs. 2 Z 1 StbG einem Fremden die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden darf, wenn bestimmte Tatsachen gem. § 53 Abs. 2 Z 2 (eigene Anmerkung: rechtskräftige Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens € 1.000,-) des Fremdenpolizeigesetzes vorliegen.

Die Bestimmung des § 10 Abs. 2 Z 2 über die mehr als einmalige rechtskräftige Bestrafung nach § 99 Abs. 1 mit einer Mindeststrafe von € 1.600,- und nach § 99 Abs. 1 a mit einer Mindeststrafe von € 1.200,- (eigene Anmerkung: gegenständlicher Fall) wäre vollkommen sinnlos und irrelevant, wenn bereits nach § 10 Abs. 2 Z 1 StbG beim Vorliegen einer bestimmten Tatsache gem. § 53 Abs. 2 Z 2 (eigene Anmerkung: die rechtskräftige Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens € 1.000,-) des Fremdenpolizeigesetztes 2005 die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen wäre.
Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Z 2 StbG sind als lex specialis zu den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Z 1 StbG als lex generalis zu qualifizieren und zu beurteilen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass dem Gesetzgeber nicht die Schaffung einer völlig sinnlosen Bestimmung im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 2 StbG mit der rechtskräftigen Bestrafung wegen § 99 Abs. 1 bis 2 StVO in Bezug auf die Bestimmungen nach § 10 Abs. 2 Z 1 StbG unterstellt werden kann.

Dementsprechend ist im Zuge der richtigen rechtlichen Beurteilung davon auszugehen, dass im gegenständlichen Fall eine mehr als einmalige Verwaltungsübertretung wegen § 99 Abs. 1 a StVO nicht vorliegt und daher der Ausschlussgrund für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft weder nach § 10 Abs. 2 Z 2 StbG noch nach § 10 Abs. 2 Z 1 StbG vorliegt.

Dementsprechend wäre bei einer richtigen rechtlichen Beurteilung des festgestellten Sachverhaltes mein Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu bewilligen gewesen, zumal bei mir sämtliche sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Soweit in dem mit dieser Beschwerde angefochtenen Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung die sonstigen Voraussetzungen für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht mehr geprüft wurden und eine sogenannte Einzelfallprüfung unterlassen wurde, liegt auch eine Verletzung von Verfahrensvorschriften vor.

Aus all diesen Gründen stelle ich daher in Stattgebung meiner Beschwerde den

Beschwerdeantrag,

1. den angefochtenen Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 07.11.2017 dahingehend abzuändern, dass meinem Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft unter gleichzeitiger Erstreckung der Verleihung auf die minderjährigen Kinder S G und S G vom 11.05.2017 stattgegeben wird, und hilfsweise

2. auf Aufhebung des angefochtenen Bescheides des Amtes der Oö. Landesregierung vom 07.11.2017 und auf Zurückverweisung der Rechtssache zur Ergänzung des Verfahrens und zur neuerlichen Entscheidung an das Amt der Oö. Landesregierung.
Weiters stelle ich den

Antrag,

eine öffentlich-mündliche Verhandlung anzuberaumen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde zur Entscheidung vor, und stellte den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge die Beschwerde als unbegründet abweisen.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen des Bf. Gem. § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG konnte von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit der Beschwerde angefochtene Bescheid zu beheben war.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

III.

Gemäß § 6 Z 2 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) kann die Staatsbürgerschaft durch Verleihung (§§ 10 bis 24) erworben werden.

§ 10 StbG lautet wie folgt:

„Verleihung

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;
2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;
3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;
5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;
7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder der Fremde seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann und
8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.

(1a) Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie in Strafregisterauskünfte an die Behörde nicht aufgenommen werden darf. Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt vor, wenn sie wegen einer Jugendstraftat erfolgt.

(1b) Nicht zu vertreten hat der Fremde seinen nicht gesicherten Lebensunterhalt insbesondere dann, wenn dieser auf einer Behinderung oder auf einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit beruht, wobei dies durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen ist.

(2) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden nicht verliehen werden, wenn

1. bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 Z 2, 3, 5, 8, 9 und Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, vorliegen; § 53 Abs. 5 FPG gilt;
2. er mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt, insbesondere wegen § 99 Abs. 1 bis 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, wegen § 37 Abs. 3 oder 4 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, § 366 Abs. 1 Z 1 i.V.m. Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, wegen §§ 81 bis 83 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, oder wegen einer schwerwiegenden Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, des Grenzkontrollgesetzes (GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, rechtskräftig bestraft worden ist; § 55 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, gilt;
3. gegen ihn ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist;
4. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
5. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;

6. gegen ihn das mit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG einhergehende Einreiseverbot weiterhin aufrecht ist oder gegen ihn in den letzten 18 Monaten eine Ausweisung gemäß § 66 FPG rechtskräftig erlassen wurde oder
7. er ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.

(3) Einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, darf die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er

1. die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl ihm diese möglich und zumutbar sind oder
2. auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt.

(4) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Z 1, dem Verleihungshindernis nach Abs. 2 Z 2 sowie in den Fällen der Z 2 auch des Abs. 3 ist abzusehen.

1. bei einem Fremden mit Aufenthalt im Bundesgebiet, der durch mindestens zehn Jahre die Staatsbürgerschaft ununterbrochen besessen und diese auf andere Weise als durch Entziehung (§§ 32 bis 34) verloren hat;
2. bei einem Fremden, der vor dem 9. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie hatte oder staatenlos war, seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatte und sich damals deshalb in das Ausland begeben hat, weil er Verfolgung durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Einsatzes für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche mit Grund zu befürchten hatte.

(5) Der Lebensunterhalt (Abs. 1 Z 7) ist dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt von 36 Monaten aus den letzten sechs Jahren vor dem Antragszeitpunkt vom Fremden nachgewiesen werden, wobei jedenfalls die letzten geltend gemachten sechs Monate unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt liegen müssen. Im geltend gemachten Zeitraum müssen die eigenen Einkünfte des Fremden ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, der letzten drei Jahre entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und durch Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. Wird in den letzten geltend gemachten sechs Monaten unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt Kinderbetreuungsgeld gemäß den Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes – KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, bezogen, so gilt in dem Zeitraum in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, der Lebensunterhalt jedenfalls als hinreichend gesichert.

(6) (Verfassungsbestimmung) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 und 7 sowie des Abs. 3 entfallen, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im besonderen Interesse der Republik liegt.

(7) Die Bundesregierung kann über Vorschlag des Bundesministers für Inneres eine Verordnung erlassen, mit der nähere Bestimmungen über das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung der Bundesregierung in Verfahren gemäß Abs. 6 festgelegt werden."

2. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

3. Unbestritten ist zunächst festzuhalten, dass der Bf gem. § 99 Abs. 1a StVO iVm § 5 StVO mit einer Geldstrafe von 1200 Euro (EFS 240 Stunden) bestraft wurde. Dieses Straferkenntnis vom 9.5.2017 beruht auf eine Tat am 24.3.2017. Der Bf hat ein KfZ im durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt (Alkoholgehalt in der Atemluft von 0,66 mg/l).

4. Dem Einwand des Bf, dass § 10 Abs. 2 Z 2 StbG im Hinblick auf Delikte des § 99 Abs. 1 bis Abs. 2 StVO mit dessen Wiederholungserfordernis als lex specialis gegenüber § 10 Abs. 2 Z 1 StbG angesehen werden muss, kann nicht gefolgt werden.

§ 10 Abs. 2 Z 1 StGB hat vielmehr einen eigenständigen Anwendungsbereich. Gem. § 10 Abs. 2 Z 1 StbG darf einem Fremden die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er bestimmte Tatsachen gem. § 53 Abs. 2 Z 2, 3, 5, 8, 9 und Abs. 3 FPG erfüllt. Mit der Verwirklichung des unter diesen Verweis fallenden Deliktes ist die notwendige Prüfung gem. § 10 Abs. 2 Z 1 StbG nicht beendet. Vielmehr ist das Verleihungshindernis nur dann anzunehmen, wenn aufgrund der bestimmten Tatsache die Annahme gerechtfertigt ist, dass der durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft perpetuierte künftige Aufenthalt des Antragstellers die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder anderen in Art 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft (s RV 1189 BlgNR 22. GP; *Plunger* in *Plunger/Esztegar/Eberwein*, StbG § 10 Abs. 2 Z 1 Rz 23 mwN).

Zusätzlich zur Ermittlung und Feststellung der bestimmten Tatsache ist sohin im zuvor genannten Sinn ein Tatsachensubstrat zu erheben und in die Zukunft gerichtet zu bewerten (begründete Prognoseentscheidung; *Plunger* in *Plunger/Esztegar/Eberwein*, StbG § 10 Abs. 2 Z 1 Rz 23 mwN).

5. Diese Prognoseentscheidung erfolgte nicht und wurde dahingehend auch kein Ermittlungsverfahren geführt und liegen keine Ermittlungsergebnisse vor – wiewohl das Landesverwaltungsgericht erkennt, dass dies als negativer Feststellungsmangel zu bewerten ist.

6. Vor diesem Hintergrund war daher der Bescheid der belangten Behörde zu beheben und zur neuerlichen Entscheidung – unter Zugrundelegung des zu Tage getretenen Prüfungsumfanges – zurückzuverweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter